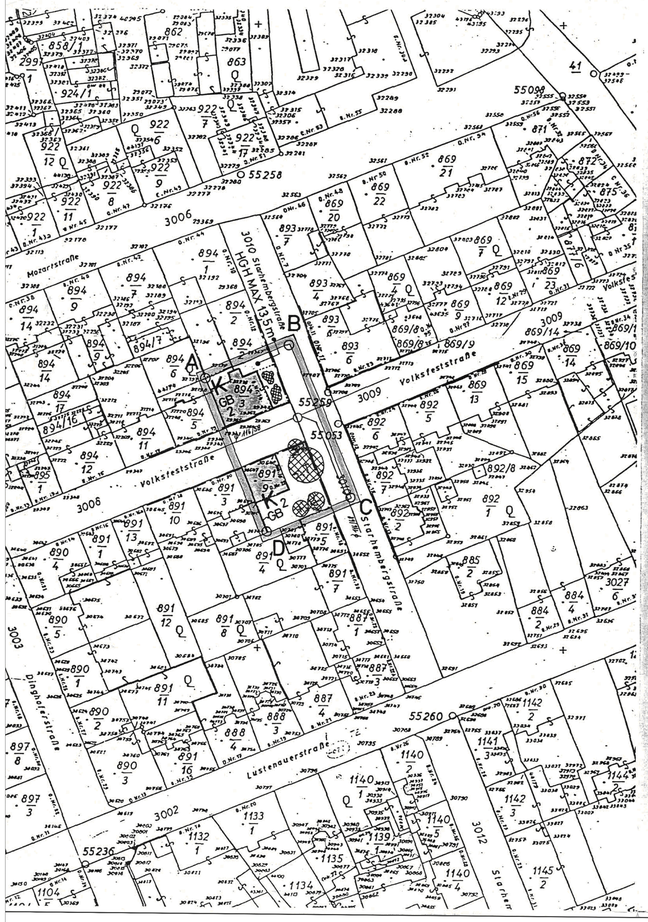


Die Errichtung von oberirdischen Garagen und mit Schutzdächern versehenen Stellplätzen in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Errichtung von Abstellplätzen (§ 30 Abs. 3 Oö. Bauordnung) in Höfen und Vorgärten ist unzulässig.

Die Versiegelung der Hof- und Vorgartenflächen **ist unzulässig.** **Unter** Versiegelung versteht man die Herstellung einer Oberflächenbefestigung mit wasserundurchlässigem Aufbau (z.B.: Asphalt, Beton, Platten auf Unterbeton, Pflasterung ohne wasserdurchlässige Fugen).

Liftanlagen, Notstiegen und damit verbundene Einrichtungen sind außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

DIE OBJEKTE STARHEMBERGSTRASSE 14 UND VOLKSFESTSTRASSE 22 SIND ZU ERHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
M*	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN

ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

O 104/25

ECKE STARHEMBERGSTR. - VOLKSFESTSTR.

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL O 104 (KDM 23.7.1973) UND DES BPL. O 104/8 (KDM 29. 7. 1985)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A - B - C - D - A

FLÄCHE CA 1570 M² | MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES:
DATUM: 21. 6. 1990

O.Ö. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
DER STADT LINZ NR.:
VOM 26. 8. 90

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 29. 8. 90

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:

GEZEICHNET ... TOMITZA .. AM 9. 5. 1989
GEÄNDERT AM

AMTSLEITER DES
PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER E.H.